

Positionspapier des Studentischen Konvents

Studentischer Konvent
Schuhstraße 19
91052 Erlangen

stuve.fau.de
stuve-konvent@fau.de

06. Oktober 2019

Positionspapier zu Plakatierregeln für studentische Gruppen

1 Die Regeln gelten ergänzend zu vorhandenen Richtlinien von Stuve-Einrichtungen und universi-
2 tären Einrichtungen

3 **Regelungen**

4 Zentrales Überkleben aktueller Plakate anderer Gruppen wird nicht toleriert. Minimales Über-
5 lappen der Plakate an den Rändern zur besseren Flächennutzung stellt keinen Verstoß dar, die
6 zentralen Informationen und Designelemente des Plakates müssen jedoch klar sichtbar sein.
7 Eine verantwortliche Nutzung der Fläche ist geboten. Gerade wenn Plakatwände klein bemessen
8 sind, sind Plakate so anzubringen, dass andere Gruppen ebenfalls Platz finden. Mittiges Anbrin-
9 gen von Plakaten schränkt die freien Flächen unverhältnismäßig ein und ist daher nicht gestattet.

10

11 Hochschulgruppen, welche den Regelungen im oben stehendem Absatz zuwiderhandeln, werden
12 von ihnen nicht geschützt, sodass betroffene Gruppen selbstständig den entstandenen Schaden
13 ungeschehen machen dürfen.

14

15 Das Beschmieren oder Verunstalten anderer Plakate ist respektlos und wird nicht akzeptiert.

16

17 Flächen, welche nicht durch die Gebäudeverwaltung freigegeben sind, dürfen nicht beklebt
18 werden, um zu verhindern, dass die Gebäudeverwaltung studentische Plakate als Problem

19 wahrnimmt und Flächen einschränkt.

20

21 Insbesondere bei den Hochschulwahlen gilt zu beachten, dass pro Plakatwand oder Litfaßsäule
22 jede (hochschulpolitische) Gruppe nur eine ähnlich große Fläche nutzen darf. Da zu den Hoch-
23 schulwahlen viele Listen antreten und diese alle viel Arbeit in das Design und die Plakatierung
24 investieren, soll der Wahlkampf und die Repräsentation der einzelnen Listen fair und gleichbe-
25 rechtigt sein.

26

27 **Vorgehen bei Verstößen**

28 Bei Nicht-Beachtung oben stehender Regelungen, wird der Sprat eingeschaltet. Bei wiederholten
29 Verstößen behält sich die Stuve Sanktionierung, etwa durch vorübergehende Einschränkung
30 ihrer Leistungen, vor. Bei andauernder Missachtung wird dem Konvent vorgeschlagen, der
31 Hochschulgruppe die Unterstützung zu entziehen.